

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems der Universität Koblenz-Landau vom 28. Januar 2008 (StAnz. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Beim zweiten Spiegelstrich die Worte „die einen anderen Bachelorabschluss“ durch die Worte „die über einen anderen Bachelorabschluss“ ersetzt.

bb) Beim dritten Spiegelstrich die Worte „die einen anderen Abschluss“ durch die Worte „die über einen anderen Abschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Gebiet“ durch die Worte „auf dem Gebiet“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Diplomasupplement“ durch die Worte „Diploma Supplement“ ersetzt und in Satz 3 wird nach dem Wort „Entscheidungsfindung“ das Wort „aus“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie die“ durch die Worte „sowie über die“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 4 wird werden die Worte „die Prüfenden“ durch die Worte „die Namen der Prüfenden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fernstudien“ durch das Wort „Fernstudiengängen“ und im zweiten Halbsatz die Worte „an staatlich“ durch die Worte „an staatlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden der Punkt nach Satz 1 und die Worte „In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls“ gestrichen.

5. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Masterstudiengang umfasst acht Module im Pflichtbereich sowie insgesamt 27 Module in den Wahlpflichtbereichen Organismische Biologie, Chemie, Physische Geographie, BWL und Informatik (vgl. Anhang).“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „in“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die erste Möglichkeit der Wiederholung findet in der Regel ein bis zwei Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters statt, die zweite Wiederholung erfolgt innerhalb von fünfzehn Monaten nach der nichtbestanden Modulprüfung, um den erneuten Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.“

c) In Absatz 6 werden die Worte „Modulprüfungen im weiteren Wahlpflichtbereich (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre bzw. Praktische Informatik)“ durch die Worte „Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen Vertiefung Betriebswirtschaftslehre und Praktische Informatik“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „20 Minuten“ durch „20 bis 30 Minuten“ ersetzt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 32 SWS und in den beiden Wahlpflichtbereichen jeweils minimal 14 und maximal 20 SWS, davon:

1. In den Modulen des Pflichtbereichs:

- M1: Ökologie der Süßgewässer, 4 SWS
 M2: Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern, 4 SWS
 M3: Hydrologie, 4 SWS
 M4: Advanced chemistry in freshwater ecosystems, 4 SWS
 M5: Biodiversität von Gewässern, 4 SWS
 M6: Ökophysiologie aquatischer Organismen, 4 SWS
 M7: Management von Gewässern, 4 SWS
 M8: The chemistry of humic substances, 4 SWS

2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs organismische Biologie:

- BIO1: Biodiversität der Tiere, 5 SWS
 BIO2: Biodiversität der Pflanzen, 5 SWS
 BIO3: Physiologie der Tiere, 5 SWS
 BIO4: Physiologie der Pflanzen, 5 SWS
 BIO5: Forschungspraktikum Fließgewässer, 4 SWS
 BIO6: Forschungspraktikum Stehende Gewässer, 4 SWS

3. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Chemie: In diesem Wahlpflichtbereichs sind die Module CHE1 und CHE5 obligatorisch, die übrigen drei fakultativ.

- CHE1: Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie, 6 SWS
 CHE2: Anorganische Chemie für fortgeschrittene Umweltwissenschaftler, 4 SWS
 CHE3: Organische Chemie für fortgeschrittene Umweltwissenschaftler, 4 SWS
 CHE4: Technische und physikalische Chemie, 5 SWS
 CHE5: Forschungspraktikum Umweltchemie, 6 SWS

4. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Physische Geographie:

- GEO1: Numerische Methoden in der Geographie, 6 SWS
 GEO2: Forschungspraktikum Wassereinzugsgebiete, 4 SWS
 GEO3: Regionale Geographie, 4 SWS

5. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Vertiefung Betriebswirtschaftslehre:

- BWL1: Grundlagen des Marketings, 2 SWS
 BWL2: Investition und Finanzierung, 3 SWS
 BWL3: Produktion und Organisation, 3 SWS
 BWL4: Allgemeine Mikroökonomie, 2 SWS
 BWL5: Rechnungswesen, 4 SWS

Hochschulen

7713.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems der Universität Koblenz-Landau

Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223.41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. Mai 2008 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 9. September 2008, Az 9526 Tgb.-Nr. 134/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

- BWL6: Internationales Management, 2 SWS
- BWL7: Wertorientierte Unternehmensführung, 2 SWS
- BWL8: Management und Führung, 2 SWS

6. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Praktische Informatik:
- INF1: Objektorientierte Programmierung und Modellierung, 6 SWS
 - INF2: Programmierpraktikum, 2 SWS
 - INF3: Grundlagen der Datenbanken, 4 SWS
 - INF4: Grundlagen der Digitaltechnik, 4 SWS
 - INF5: Grundlagen der Softwaretechnik, 4 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs: 48 cr,
2. auf Modulprüfungen in den Modulen des ersten Wahlpflichtbereichs 18 - 24 cr in Abhängigkeit von der Wahl im zweiten Wahlpflichtbereich
3. auf Modulprüfungen in den Modulen des zweiten Wahlpflichtbereichs 18 - 24 cr in Abhängigkeit von der Wahl im ersten Wahlpflichtbereich
4. auf die Masterarbeit 27 cr,
5. auf die mündliche Masterprüfung: 3 cr.

10. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die im Studiengang erworbenen Fachkenntnisse forschungsorientiert zu vernetzen und zur Problemlösung einzusetzen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3.“ durch das Wort „dritten“, in Satz 2 die Angabe „sechs Wochen“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ und in Satz 3 die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „limnoökologischen“ durch das Wort „limnischen“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
- d) In Absatz 12 Satz 2 wird nach dem Wort „bestandene“ das Wort „Masterarbeit“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und schriftlich mitgeteilt.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gegenstand der Abschlussprüfung ist die Masterarbeit im weiteren Zusammenhang des Ecological Impact Assessment.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „der“ eingefügt.

14. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Mittel der Note“ durch die Worte „Mittel der Noten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die An-

gabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer wird in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Fachbereichs“ die Ziffer „3“ eingefügt:

17. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsakten, einschließlich der Masterarbeit“ durch die Worte „Prüfungsakten, in die Masterarbeit“ ersetzt.

18. Der Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 22. September 2008

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Studiengangs

Modultyp	Titel	Wertigkeit
Modul 1	Ökologie der Süßgewässer	6 ECTS-Punkte
Modul 2	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	6 ECTS-Punkte
Modul 3	Hydrologie	6 ECTS-Punkte
Modul 4	Advanced Chemistry in Freshwater Ecosystems	6 ECTS-Punkte
Modul 5	Biodiversität von Gewässern	6 ECTS-Punkte
Modul 6	Ökophysiologie aquatischer Organismen	6 ECTS-Punkte
Modul 7	Management von Gewässern	6 ECTS-Punkte
Modul 8	The Chemistry of Humic Substances	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereiche:		
In zwei der fünf Wahlpflichtbereiche sind jeweils wenigstens 18, höchstens 24 ECTS-Punkte zu erbringen.		

Modultyp	Titel	Wertigkeit
Wahlpflichtbereich: Organismische Biologie		
Modul BIO1	Biodiversität der Tiere	7 ECTS-Punkte
Modul BIO2	Biodiversität der Pflanzen	7 ECTS-Punkte
Modul BIO3	Physiologie der Tiere	7 ECTS-Punkte
Modul BIO4	Physiologie der Pflanzen	7 ECTS-Punkte
Modul BIO5	Forschungspraktikum Fließgewässer	6 ECTS-Punkte
Modul BIO6	Forschungspraktikum Stehende Gewässer	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Chemie		
Modul CHE1	Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie	9 ECTS-Punkte
Modul CHE2	Anorganische Chemie für fortgeschrittene Umweltwissenschaftler	6 ECTS-Punkte
Modul CHE3	Organische Chemie für fortgeschrittene Umweltwissenschaftler	6 ECTS-Punkte
Modul CHE4	Technische und physikalische Chemie	6 ECTS-Punkte
Modul CHE5	Forschungspraktikum Umweltchemie	8 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Physische Geographie		
Modul GEO1	Numerische Methoden in der Geographie	12 ECTS-Punkte
Modul GEO2	Forschungspraktikum Wassereinzugsgebiete	6 ECTS-Punkte
Modul GEO3	Regionale Geographie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Vertiefung BWL		
Modul BWL1	Grundlagen des Marketing	3 ECTS-Punkte
Modul BWL2	Investition und Finanzierung	5 ECTS-Punkte
Modul BWL3	Produktion und Organisation	5 ECTS-Punkte
Modul BWL4	Allgemeine Mikroökonomie	3 ECTS-Punkte
Modul BWL5	Rechnungswesen	6 ECTS-Punkte
Modul BWL6	Internationales Management,	3 ECTS-Punkte
Modul BWL7	Wertorientierte Unternehmensführung	3 ECTS-Punkte
Modul BWL8	Management und Führung	3 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Informatik		
Modul INF1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	8 ECTS-Punkte
Modul INF2	Programmierpraktikum	3 ECTS-Punkte
Modul INF3	Grundlagen der Datenbanken	6 ECTS-Punkte
Modul INF4	Grundlagen der Digitaltechnik	6 ECTS-Punkte
Modul INF5	Grundlagen der Softwaretechnik	6 ECTS-Punkte
	Masterarbeit	27 ECTS-Punkte
	Mündliche Abschlussprüfung	3 ECTS-Punkte